

EINWILLIGUNG IN DIE VERÖFFENTLICHUNG VON PERSONENBEZOGENEN DATEN



(§5 Landesdatenschutzgesetz)

Geburten und Sterbefälle können veröffentlicht werden, wenn die Eltern des Kindes oder bei Sterbefällen die Angehörigen (oder in deren Auftrag die Bestattungsinstitute), ihr Einverständnis erklären. Durch die Verweigerung der Einwilligung entsteht kein Rechtsnachteil. Bei einem Wohnsitz in Reichenbach an der Fils erfolgt die Veröffentlichung im „Reichenbacher Anzeiger“. Damit ist es auch anderen Presseorganen erlaubt, diese Mitteilungen zu veröffentlichen.

Name, Vorname: _____ Tel.-Nr.: _____ (falls wir Rückfragen haben)

Anschrift: _____

<input type="checkbox"/> Geburt – Geburtenregisternummer: _____	
Angaben zum Kind	
Familienname	Vornamen
Geburtsdatum	Geburtsort
Name der Mutter	Name des Vaters
Straße, Hausnummer	
73262 Reichenbach an der Fils	

<input type="checkbox"/> Sterbefall – Sterberegisternummer: _____	
Angaben zum/zur Verstorbenen	
Familienname	Vornamen
Straße, Hausnummer	
73262 Reichenbach an der Fils	
Sterbedatum, Sterbeort	

EINWILLIGUNG

Hiermit ermächtige/n ich/wir die Gemeinde Reichenbach an der Fils zur Veröffentlichung meiner/unserer hier benannten persönlichen Daten (Geburt, Sterbefall) im Mitteilungsblatt und im Internet. (Bei Geburten sind beide Unterschriften der Sorgeberechtigten bzw. der Ehepartner notwendig!)

Ort, Datum, eigenhändige Unterschrift

Ort, Datum, eigenhändige Unterschrift